



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 67/03

vom

5. Februar 2004

in dem Insolvenzverfahren

hier: Erinnerung gegen die Kostenrechnung

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Raebel, Nešković, Vill und Cierniak

am 5. Februar 2004

beschlossen:

Die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen die Kostenrechnung des Bundesgerichtshofs - Kassenzeichen 780031036505 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Mit der Erinnerung wendet sich der Beschwerdeführer dagegen, daß die aufgrund des Senatsbeschlusses vom 16. Oktober 2003 ergangene Kostenrechnung auf ihn persönlich ausgestellt ist. Er meint, die Rechnung müsse an ihn als Treuhänder über das Vermögen des Schuldners gerichtet werden.

Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG statthafte Erinnerung hat keinen Erfolg. Der Kostenausspruch der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde betrifft den Erinnerungsführer persönlich. Dieser hatte mit der Rechtsbeschwerde die Aufhebung eines gegen ihn selbst gerichteten Zwangsgeldbeschlusses erreichen wollen. Daher hat er auch die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels persönlich zu tragen. Daß das Zwangsgeld wegen Verletzung der dem Be-

- 3 -

schwerdeführer als Treuhänder obliegenden Aufgaben verhängt wurde, ändert daran nichts.

Kreft

Raebel

Nešković

Vill

Cierniak

